

**Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Offene Ganztagschule und die Ferienbetreuung an der Grundschule
Groß Kummerfeld**

(in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 28.06.2022)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld vom 14. Juni 2016 folgende Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Groß Kummerfeld erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Groß Kummerfeld unterhält eine Offene Ganztagschule und eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die von der Gemeinde Groß Kummerfeld beschlossene Benutzungssatzung in der jeweilig gültigen Fassung.
- 1.2. Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
- 1.3. Für Ermäßigungsanträge finden die Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Segeberg sowie für Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe die Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepaketes Anwendung.
- 1.4. In sonstigen Fällen kann von den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalles entscheidet der Träger nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot während der Schulzeit

(geändert lt. Beschluss v. 28.06.2022)

- 2.1. Für die ganzwöchige Teilnahme am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich Mittagessen

130,00 EUR je Monat.
- 2.2. Für die Teilnahme am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule an einzelnen Wochentagen (z.B. jeweils montags) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich Mittagessen

30,00 EUR je Monat.

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann nach Zustimmung des Trägers ein kostenfreier Tausch einzelner Wochentage erfolgen.

- 2.3. Für den Fall einer Buchung der Teilnahme an einzelnen Arbeitsgemeinschaften (§ 1.2.c) der Benutzungssatzung) beträgt die Benutzungsgebühr

5,00 EUR

je Arbeitsgemeinschaft.

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann nach Zustimmung des Trägers ein kostenfreier Tausch einzelner Arbeitsgemeinschaften erfolgen.

- 2.4. Für die Anmeldung von Geschwisterkindern zur Offenen Ganztagschule werden mit Ausnahme der Buchung einzelner Arbeitsgemeinschaften ermäßigte Gebühren erhoben. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Tage des gemeinsamen Besuchs der Offenen Ganztagschule. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die ganzwöchige Teilnahme ab dem zweiten Kind jeweils

105,00 EUR

- 2.5 Für die Teilnahme am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule ab dem zweiten Kind an einzelnen Wochentage (z.B. jeweils montags) beträgt die Benutzungsgebühr je Wochentag

25,00 EUR

- 2.6 Für die Buchung einzelner Wochentage einschließlich Mittagessen beträgt die Benutzungsgebühr täglich

5,00 EUR

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung

(geändert lt. Beschluss v. 28.06.2022)

- 3.1. Für Teilnehmer am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule während der Schulzeit (§ 2.1. und § 2.2.) beträgt die Benutzungsgebühr für die Teilnahme an der Ferienbetreuung einschließlich Mittagessen

75,00 EUR je Ferienwoche.

- 3.2. Für sonstige Teilnehmer beträgt die Benutzungsgebühr

85,00 EUR je Ferienwoche.

- 3.3. Für die Anmeldung von Geschwisterkindern zur Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule werden ermäßigte Gebühren erhoben. Die Ermäßigungen betragen pro zeitgleich besuchter Ferienbetreuung ab dem zweiten Kind jeweils

10,00 EUR je Ferienwoche

(Die wöchentliche Gebühr beträgt damit 65,00 EUR (§ 3.1.) bzw. 75,00 EUR (§ 3.2.).

§ 4

Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

- 4.1. Mit der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- 4.2. Für die Betreuung während der Schulzeit im Rahmen des ganzwöchigen Angebots oder einer Buchung einzelner Tage (§ 1.2.a) oder b) der Benutzungssatzung) sind die Gebühren zum 15. eines jeden Monats fällig.
- 4.3. Für die Buchung lediglich einzelner Arbeitsgemeinschaften (§ 1.2.c) der Benutzungssatzung) ist die Gebühr für das betreffende Schulhalbjahr in einem Betrag zum 15.08. bzw. 15.02. fällig.

- 4.4. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind als Einmalzahlung wie folgt fällig:
- | | |
|--------------|---------------|
| Osterferien | 15. März |
| Sommerferien | 15. Juni |
| Herbstferien | 15. September |
- 4.5. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Lastschriftverfahrens durch das Amt Boostedt-Rickling.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- 5.1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- 5.2. Nach einer vorzeitigen Abmeldung gem. § 3.1. der Benutzungssatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung wirksam wird.
- 5.3. Bei einem Ausschluss durch den Träger nach § 3.2. der Benutzungssatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Ausschluss stattgefunden hat.

§ 6

Gebührensschuldner

Die das Kind anmeldenden Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Datenschutz

- 7.1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- 7.2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und den nach § 7.1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 7.3. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Groß Kummerfeld.
- 7.4. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Kummerfeld, den 20.06.2016

L.S.

gez. Jörg Wrage
(Bürgermeister)

1. Nachtragssatzung vom 28.03.2019 mit Wirkung vom 01.08.2019 – Änderung in § 2
2. Nachtragssatzung vom 19.07.2022 mit Wirkung vom 01.08.2022 – Änderung in §§ 2, 3